

§ 27

(1) Grubenbaue, mit denen Standwasser angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion aufgefahren werden. Ein Auszug aus dem Grubenbild muß dem Genehmigungsantrag beigelegt werden.

(2) Abbau darf nur dort geführt werden, wo ein Durchbruch von Standwasser oder schädlichen Werten nicht zu erwarten ist.

§ 28

(1) Auf jeder Seite der Markscheide eines Bergwerkes müssen Sicherheitspeiler stehenbleiben, die rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen mindestens 20 m stark sind.

(2) Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden oder Betriebsgrenzen bis auf 50 m, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(3) Der Abbau des Markscheidesicherheitspeilers bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

(4) Die Durchörterung oder Schwächung eines Sicherheitspeilers bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

8. Schutz der Tagesoberfläche

§ 29

(1) Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen gefährden oder einen Gemeinschaften herbeiführen würde, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(2) Wo gefahrdrohende Tagebrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen, auf Tafeln bekanntzumachen.

(3) Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen oder nach Anweisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu sichern.

Abschnitt IV. Abbau und Versatz

§ 30

Für die richtige Wahl des Abbauverfahrens und die sachgemäße Ausführung des Ausbaues und Versatzes sind die für das betreffende Revier von der Technischen Bergbauinspektion aufgestellten Richtlinien maßgebend.

Abschnitt V. Grubenausbau

§ 31

(1) Alle Grubenbaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenbaue abgesperrt sind, gegen Zubrechgehen und Steinfall gesichert sein.

(2) Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Abbau fehlen.

§ 32

Der Abbau muß sobald als möglich eingebracht werden.

§ 33

(1) Der Abbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbauregeln) ausgeführt werden. Diese sind vom Werksleiter schriftlich festzulegen und durch ständigen Aushang an geeigneter Stelle — auch unter Tage — bekanntzugeben. Wird Holz verwendet, so muß es trocken (warnfähig) sein.

(2) In den Ausbauregeln sind für jedes Betriebsort oder für jedes Flöz Art und Mindeststärke des Ausbaues und der Höchstabstand seiner Einzelteile voneinander festzusetzen.

(3) Die Ausbauregeln sind in ein besonderes Buch (Ausbaubuch) oder in das Schichtenbuch (Schichtenzettel) einzutragen.

(4) Tafeln mit den Ausbauregeln für den Abbau sind unter Tage an geeigneten Stellen aufzuhängen (Ausbaufafeln) und den Brigadiern zur Kenntnis zu bringen.

§ 34

Bei Veränderung des Gebirges muß der Abbau verstärkt werden. Dies gilt namentlich bei gebirgigem Gebirge sowie für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 35

Gefährdete Stellen wie Streckenkreuzungen und Zugänge der Abbaue, insbesondere Kippstellen, sind durch verstärkten Abbau zu sichern.

§ 36

(1) Lose und solche überhängenden Gebirgsschichten, die sich abzusetzen drohen, müssen hereingewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

(2) Unterschrämte Flächen in Abbaustößen sind durch Holzkeile gegen Absetzen zu sichern.

§ 37

(1) In Strecken sind Auskesselungen in der Firste so zu verbauen, daß die Kappen mit der Verpfählung sich unmittelbar an das Hangende anlehnen.

(2) Bei Schlagwettergruben müssen verbleibende Hohlräume mit Bergen dicht verfüllt werden*.

§ 38

Beim Aufwältigen von Brüchen ist der benachbarte Abbau gegen Schub besonders zu sichern, z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder durch Holzpeiler.

§ 39

Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 40

(1) Abbau jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Häuer mit geeignetem Gezehe geräubt werden. Wo es erforderlich erscheint, sind besondere Raubwinden zu verwenden. Eigenmächtiges Rauben ist verboten.